

fünfter Klasse in zwei Kategorien, der nach dem Ausgeführten keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann, als allgemeiner Kollokationsplan anzusehen und als solcher in Rechtskraft erwachsen ist. Den Gläubigern, welche im Separatkollokationsplan nicht zugelassen werden, hat das Konkursamt eine Anzeige gemäss Art. 249 Abs. 3 SchKG zu senden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

62. *Entscheid vom 20. Dezember 1922*

i. S. Bauwesen II der Stadt Zürich.

Konkurs der Kommanditgesellschaft. Nur die im Separatkollokationsplan für die aus der Zeit vor dem Austritt herrührenden Forderungen zugelassenen Gläubiger können Abtretung des Massrechtsanspruchs auf Ablieferung der zurückgezogenen Kommandite verlangen. Art. 603 und 604 OR; Art. 260 SchKG.

A. — Im Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Westrum & C^{ie} in Pratteln teilte das Konkursamt Liestal als Konkursverwaltung im Kollokationsplan die Gläubiger fünfter Klasse in zwei Kategorien ein, nämlich: « 1. Eingaben, die ihre Forderungen vor 11. Mai 1918 begründen und gemäss Art. 603 Abs. 3 OR Anspruch haben auf die von den Kommanditären der Firma Westrum & C^{ie}, Kaltasphaltgesellschaft in Pratteln, einbezahlten und wieder zurückgezogenen Kommanditsummen » und « 2. Eingaben, die ihre Forderungen nach 11. Mai 1918 begründen und gemäss Art. 603 Abs. 3 OR keinen Anspruch haben auf die Kommanditsummen der Firma Westrum & C^{ie}, Kaltasphaltgesellschaft, Pratteln. » Dabei liess das Konkurs-

amt in der ersten Kategorie einzig die Gläubiger Bauwesen II der Stadt Zürich und W. Koch & C^{ie} in Zürich zu. Diese beiden Gläubiger verlangten Abtretung der Massrechtsansprüche gegen die ehemaligen Kommanditäre der Gemeinschuldnerin auf Ablieferung der seinerzeit einbezahlten, im Jahre 1918 aber zurückgezogenen Kommanditsummen gemäss Art. 603 Abs. 3 OR. Am 8. September gab das Konkursamt sämtlichen Konkursgläubigern durch Zirkular hievon Kenntnis. Darauf verlangten und erhielten ausser den genannten zwei Gläubigern auch die Gläubiger Heinrich Dietel und Schweizerische Bankgesellschaft in Liestal die Abtretung. Hiegegen führte das Bauwesen II der Stadt Zürich Beschwerde mit dem Antrag, die Abtretungsverfügung sei als ungültig zu erklären und das Konkursamt anzuweisen, eine neue Verfügung zu erlassen, wonach die Abtretung lediglich an das Bauwesen II der Stadt Zürich und an Koch & C^{ie} in Zürich erfolge. Es machte wesentlich geltend: Nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen aus der Zeit vor dem Austritt der ehemaligen Kommanditäre datieren, können die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse gegen die ehemaligen Kommanditäre verlangen; die andern seien von der Befriedigung aus diesen Ansprüchen vollständig ausgeschlossen. Das Konkursamt liess sich dahin vernehmen, es habe auf der Abtretungsurkunde ausdrücklich vermerkt, dass die Forderungen Dietels und der Schweizerischen Bankgesellschaft nach dem 11. Mai 1918 begründet seien, von der Ansicht ausgehend, dass erst die Gerichte festzustellen hätten, ob und welche Gläubiger gegen die früheren Kommanditäre vorgehen können.

B. — Durch Entscheid vom 30. November hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Baselland die Beschwerde abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, es habe dem Konkursamt nicht zugestanden, die Klagelegitimation der die Abtretung verlangenden Gläubiger gegen die ausgetretenen Kommanditäre zu prüfen.

C. — Diesen Entscheid hat das Bauwesen II der Stadt Zürich am 6. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Massarechtsanspruch auf Ablieferung der zurückgezogenen Kommandite unterscheidet sich insofern von den übrigen Massarechtsansprüchen, als das Beschlagnahme-recht daran nur denjenigen Konkursgläubigern zusteht, deren Verbindlichkeiten vor der Bekanntmachung des Austrittes des Kommanditars im Handelsamtsblatt eingegangen worden sind. Demnach können auch nur diese Gläubiger Befriedigung aus jenem Massarechtsanspruch verlangen und ist der hiefür allfällig nicht erforderliche Teil der wieder eingeworfenen Kommandite von der Masse zurückzuerstatten (AS 42 III S. 146). Steht aber den übrigen Gläubigern keinerlei Beschlagnahme-recht am Anspruch auf Wiedereinwerfung der Kommanditsumme zu und sind sie von der Befriedigung daraus ausgeschlossen, selbst wenn die Konkursverwaltung ihn geltend macht, so können sie auch nicht die Abtretung jenes Massarechtsanspruches verlangen. Ueber die Frage, ob ein Gläubiger als Altgläubiger zu jener Gruppe von besonders berechtigten Konkursgläubigern gehört, wird im Kollokationsverfahren, nämlich durch Auflage eines Separatkollokationsplanes entschieden, in welchem diejenigen Konkursgläubiger zuzulassen sind, welche nach Ansicht der Konkursverwaltung mit Fug den Anspruch erheben, als Altgläubiger anerkannt zu werden; ja es ist gerade der Zweck des Separatkollokationsplanes, diese Frage zur Abklärung zu bringen (AS 42 III S. 146 f.), und es bedarf hiezu also nicht zunächst der Abtretung, wie das Konkursamt und die Vorinstanz meinen. Demnach erweist sich der Rekurs als grundsätzlich begründet.....

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

63. Entscheid vom 23. Dezember 1922 i. S. Mercure.

Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung an die Gläubiger.

Der Liquidationssachwalter ist der Aufsicht der betriebs-rechtlichen Aufsichtsbehörden unterworfen.

Notwendigkeit des Kollokationsverfahrens; Unanwendbarkeit des Art. 310 SchKG. Wirkungen einer trotzdem erfolgten Klagefristansetzung gemäss Art. 310 SchKG.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird durch Klagefristansetzung gemäss Art. 310 SchKG nicht ausser Kraft gesetzt.

A. — Im Nachlassverfahren über Karl Jaeggi in Solothurn gab der Rekurrent dem zum Sachwalter bestellten Betreibungs- und Konkursamt Solothurn eine Forderung von 1600 Fr. aus Publikationsaufträgen ein, in welchen Genf als Gerichtsstand vereinbart worden war. Als Jaeggi diese Schuld bestritt, soweit sie 300 Fr. überstieg, setzte die Nachlassbehörde anlässlich der Bestätigung des Nachlassvertrages, durch welchen er den Gläubigern sein ganzes Vermögen abtrat, dem Rekurrenten eine peremptorische Frist von 30 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung, was ihm der Sachwalter am 1. März zur Kenntnis brachte. Am 16. März erhob der Rekurrent beim Gericht erster Instanz von Genf Klage gegen Jaeggi auf Anerkennung seiner Forderung. Gleichen Tags setzte der Sachwalter, der am Tage zuvor das Schuldenverzeichnis als Kollokationsplan aufgelegt hatte, dem Rekurrenten eine Frist von zehn Tagen zur Anfechtung des Kollokationsplanes. Am 8. Mai hiess das Gericht erster Instanz von Genf die Klage des Rekurrenten durch Versäumnisurteil